

AWO Bezirksverband Württemberg e.V., Kyffhäuserstraße 77, 70469 Stuttgart

Fachbereich Soziales und Verband

≅

0711 22903-120 0711 22903-129

 \boxtimes

gsp@awo-wuerttemberg.de waaske@awo-wuerttemberg.de



www.awo-wuerttemberg.de

Stuttgart, 16.12.2024/gsp-Wa

Liebe Freund*innen,

mehrere AWO-Ortsvereine baten um eine Hilfestellung bei der Zuordnung der Vereins-Aktivitäten zu den in §52 AO genannten gemeinnützigen Zwecken.

Wir haben unseren Steuerberater um Unterstützung hierbei gebeten. Selbstverständlich konnte der Steuerberater ohne Detailkenntnis des Einzelfalls keine verbindliche Auskunft erteilen. Allerdings gab es eine grobe Orientierung für eine mögliche Zuordnung.

Wir wollen darauf hinweisen, dass Vereins-Aktivitäten oftmals auch mehr als einem Zweck zugeordnet werden können. Außerdem müssen zusätzlich zur Übereinstimmung von Zweck und Verwirklichung auch die weiteren Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit der AO erfüllt sein (§§51ff AO).

Vor einer finalen Zuordnung der Vereins-Aktivität solltet Ihr aber, wie in der Vergangenheit auch, die Freigabe durch das Finanzamt und Euren Steuerberater einholen. Diese prüfen die Fragen der Gemeinnützigkeit und geben Euch eine Rückmeldung. Dies gilt auch für Ortsvereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind.

Unsere Aufstellung ist wie folgt gegliedert:

Einleitend findet Ihr jeweils den Text der Abgabenordnung mit dem möglichen Satzungszweck. Darunter sind beispielshaft Möglichkeiten genannt (also Vereins-Aktivitäten), die den jeweiligen Satzungszweck verwirklicht werden können. Die Vereins-Aktivitäten wurden in rot (und einem anderem Schrifttyp) dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck der Abgabenordnung zugeordnet.

Ein Beispiel:

Vereinszweck gem. §52 Nr. 4 AO ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch: Gymnastikangebote für Senioren.

Bei Fragen wendet euch bitte an gsp@awo-wuerttemberg.de, Tel. 0151 19534147

gez.

Ursula Laudenbach, Justiziarin
Gudrun Schmidt-Payerhuber, Verbandsreferentin

Vorsitzender: Nils Opitz-Leifheit Geschäftsführer: Marcel Faißt, Dr. Marco Lang

Ust-IdNr.: DE 147800433

Sitz des Vereines: Stuttgart, AG Stuttgart VR 117

BW Bank IBAN: DE86 6005 0101 0002 1762 55, BIC: SOLADEST600

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE97 6012 0500 0006 7389 00, BIC: BFSWDE33STG



Die Aufstellung:

Vereinszweck gem.

§ 52 Nr. 4 AO ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

Der Zweck kann z.B. verwirklicht werden durch ...

- Mobile soziale Dienste (Hauswirtschaft, Einkauf) auch für Jüngere mit Hilfebedarf
- Mobile soziale Dienste auch für Jüngere mit Hilfebedarf
- Freizeiten/Waldheime/Zeltlager/Stadtranderholungen durchgeführt in Eigenregie unter Beteiligung von Ehrenamtlichen
- Angebote im Rahmen der Sommerferienprogramme der Kommunen
- Krabbelgruppen / Eltern-Spielgruppen / ehrenamtliche Kinderbetreuung
- Hausaufgabenhilfe / Nachhilfe
- Patenschaften für Schüler*innen (Ehrenamtliche begleiten junge Menschen während ihrer Ausbildung)
- Vermittlung von Sprachreisen
- Förderung des Jugendwerks
- (Senioren)reisen / Urlaub ohne Koffer / Ausflüge
- Begleitete Reisen (Alte mit Unterstützungsbedarf)
- Demenznetzwerk (richtet sich in erster Linie an Angehörige demenzielle Erkrankter Information, Beratung, professionell angeleiteter Gesprächskreis. Es gibt auch öffentliche Veranstaltungen zur Information über das Thema "Demenz". Das Netzwerk erhält Fördergelder)
- Seniorengymnastik / Senioren-Gedächtnistraining
- Besuche im Seniorenzentrum

§52 Nr. 5.AO ist die Förderung von Kunst und Kultur;

Der Zweck kann z.B. verwirklicht werden durch ...

• Lesungen (zur Unterhaltung)

§52 Nr. 7.AO ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:

- Vorträge (Organisation eines/r Referent*in, Einladung, Raum)
- Lesungen (zur Unterhaltung)
- Politische Stammtische (Diskussion zu aktuellen politischen Themen)
- Podiumsdiskussionen

§ 52 Nr. 8 AO ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

• Repaircafés (um zu vermeiden, dass Dinge entsorgt werden, die noch brauchbar gemacht werden können. Es dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden und die Repaircafés müssen für Externe offen sein)

§52 Nr. 9 AO ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;



- Begegnungsstätten mit Seniorentreffs, Stillgruppe, Spielkreisen, Singgruppen, Handarbeitsgruppen, Tanzkreise
- Sozialberatung / Schuldnerberatung
- Mittagstische (oft selbstgekocht, direkt angeboten) Nutzer: finanziell nicht gut gestellte und/oder einsame Personen)
- Essen auf Räder jede*r kann bestellen, vor allem aber für Personen, die nicht mehr selbst kochen können.
- Tafelladen
- Umsonstladen (Abgabe gegebenfalls gegen einen Euro)
- Gebrauchtwarenmarkt / Kleiderkammer
- Fahr- / Begleitservice (für Menschen, die mobil eingeschränkt sind)
- Einkaufsfahrten (für Menschen mit Hilfebedarf)
- Sucht-Selbsthilfegruppe (ehrenamtlich begleitet)
- Treffs für Alleinerziehende (mit Kinderbetreuung ehrenamtlich)
- Vermittlung von Eltern-Kind-Kuren

§52 Nr. 10 AO ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

- Katastrophenhilfe (Spenden im Katastrophenfall an AWO International oder ein Bündnis wie "Deutschland hilft")
- Aktive Hilfe bei Notfällen (z.B. Überflutungen)
- Sprachkurse (Ehrenamtliche unterrichten oder üben Deutsch, ggf. gegen ein Honorar (Übungsleiterpauschale))
- Flüchtlingsbetreuung (z.B. Besuch, Beratung, Begleitung etwa zum Amt, Alltagskompetenzen vermitteln)
- AWO Freundeskreise
- Teilnahme am CSD, Werbung für Vielfalt

§52 Nr. 13 AO ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

• Mitgliedschaft bei oder finanzielle Unterstützung der AWO International

§52 Nr.18 AO ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

• Frauennetzwerk zur Information, zum Empowerment und zur gegenseitigen Unterstützung.

§52 Nr. 24 AO ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

- Teilnahme an Demos f
 ür Demokratie
- Podiumsdiskussionen (als Teilnehmende und Veranstalter)
- Infoveranstaltungen, Aktionen "für Demokratie



Zusatzinformation zur Problematik von politischem Engagement:

Orientierung kann euch folgendes Urteil des FG Berlin-Brandenburg (vom 14.11.2023) bieten: Danach liegt Gemeinnützigkeit "nur" dann vor, wenn die "Förderung" sich umfassend mit demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral gewürdigt werden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass

- die Vereins-Aktivitäten die Grundsätze des demokratischen Staatswesens (z.B. das Demokratieprinzip, die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, die Gewaltenteilung, das Wahlrecht, das Mehrparteiensystem, der allgemeine Staatsaufbau, der Föderalismus sowie die Rechts- und Sozialstaatlichkeit) aktiv fördern müssen;
- die Förderung von Einzelinteressen oder kommunalpolitischer Bereiche hierbei ausgeschlossen ist;
- die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und des demokratischen Staatswesens in seiner "staatsbürgerlichen Bildung" "geistig offen" ist und gerade nicht das Ziel verfolgt, Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik durchzusetzen.

Der AWO Bundesverband hat dazu eine Handreichung erarbeitet. Hier ist der Link: https://awo.org/arti-kel/handlungssicher-gegen-menschen-und-demokratiefeindlichkeit/.

Zu diesem Thema gibt es Vorträge, die auf Youtube abrufbar sind: Handlungssicher gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit - Vortrag Dr. Christian Johann

§52 Nr. 25 AO ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

- Betreuung und Förderung von Ehrenamtlichen
- Gemeinnützige Projekte mit ehrenamtlicher Beteiligung / Organisation
- Teilnahme an Ehrenamtsbörsen (Werbung um Ehrenamtliche auf kommunaler Ebene)
- Quartiersarbeit (mit Ehrenamtlicher Beteiligung, Förderung ehrenamtlichen Engagements)
- Koordination Ehrenamtlicher für Aktivitäten in der Kommune
- Teilnahme an Stadtfesten / Märken (um AWO bekannt zu machen, um Projekte zu finanzieren, um Ehrenamtliche zu werben)
- Organisation von Flohmärkte (Anlass wie im Punkt vorher)
- Weihnachtsfeiern (Organisation von Weihnachtsfeiern für Senior*innen und Bedürftige in der Kommune)
- Betreuungsübernahme gemäß BGB aF §§1896 ff (keine ambulanten sozialen Dienste) mildtätig)
- Schlaganfallhilfe (mildtätig)
- Fahrradservice (ein kostenloses Angebot für z.B. Alleinerziehende)
- Einzelfallhilfen für Bedürftige oder in Not geratene (geringwertige Wirtschaftsgüter)

